



12. Juni 1989

1050

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
 FOR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Politische Rechte der Auslandschweizer

Bern, den 30. Mai 1989

Aufgrund des Antrages des EDA vom 30. Mai 1989

Aufgrund des Ergebnisses des Mitberichtsverfahrens wird

politische Rechte der Auslandschweizer beschlossen:

1. Das EDA wird beauftragt, eine Botschaft für eine Revision der Gesetzgebung betreffend die politischen Rechte der Auslandschweizer auszuarbeiten.
2. Auf die Durchführung eines neuen Vernehmlassungsverfahrens wird verzichtet, sofern sich der Entwurf in den Grenzen der in der Vernehmlassung von 1983 vorgeschlagenen Änderungen bewegt.
3. Im Rahmen der Revision wird das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 aufgehoben und in das allgemeine Gesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 integriert.

Für getreuen Auszug,
 Der Protokollführer:

2. Aktuelle Rechtslage

Seitdem am 1. Januar 1977 das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 und die dazugehörige Verordnung vom 25. August 1976 in Kraft getreten sind, besitzen die Auslandschweizer das sogenannte Aufenthaltlerstimmrecht. Sie dürfen also nur insofern an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen (aktives Wahlrecht) sowie eidgenössische Initiativ- und Referendumsentscheidungen unterzeichnen, als sie sich in der Schweiz aufhalten. Auslandschweizer geniessen aber das passive Wahlrecht auch vom Aus-

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	10	-
		EDI		
X		EJPD	3	-
		EMD		
		EFD		
		EVD		
		EVED		
X		BK	5	-
		EFK		
		Fin.Del.		





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

EN

Bern, den 30. Mai 1989

Vertraulich/nicht für die Presse

An den Bundesrat

Politische Rechte der Auslandschweizer

Wir beehren uns, Ihnen über die rubrizierte Angelegenheit Bericht zu erstatten und unsere Anträge zu unterbreiten.

1. Ausgangslage

Mit der **Motion Stucky** vom 09.10.1986 (86.944; Gutheissung NR 22.9.87, SR 17.3.88) wurde der Bundesrat beauftragt, "das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer zu revidieren, damit den Auslandschweizern das Stimmrecht verliehen werden kann". Gemeint ist damit, dass, gestützt einerseits auf das Prinzip des allgemeinen Stimm- und Wahlrechts und andererseits "auf die oft sehr wertvollen Bemühungen der Mitglieder der 'Fünften Schweiz'", den Auslandschweizern die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts vom **Ausland** aus gewährt werden soll (Zitate aus der schriftlichen Begründung der Motion Stucky).

Es stellt sich nun die Frage, wie dieser Auftrag innert nützlicher Frist erfüllt werden kann. Der vorliegende Bericht mit Antrag soll dem Bundesrat die Gelegenheit geben, gewisse politische Weichenstellungen vorzunehmen.

2. Aktuelle Rechtslage

Seitdem am 1. Januar 1977 das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 und die dazugehörige Verordnung vom 25. August 1976 in Kraft getreten sind, besitzen die Auslandschweizer das sogenannte **Aufenthalterstimmrecht**. Sie dürfen also nur insofern an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen (aktives Wahlrecht) sowie eidgenössische Initiativ- und Referendumsbegehren unterzeichnen, als sie sich in der Schweiz aufhalten. Auslandschweizer geniessen aber das passive Wahlrecht auch vom Ausland aus.

Eine Ausnahme sieht das Gesetz lediglich für die im Ausland eingesetzten Bediensteten des Bundes und seit dem 1. März 1988 auch für ihre Ehegatten vor. Ihnen steht das Recht zu, ihre politischen Rechte vom Ausland her auf dem Korrespondenzweg auszuüben.

3. Vorgeschichte

Sowohl durch die Motion **Bacciarini** (18. Juni 1981) als auch insbesondere von Seiten der Auslandschweizerorganisation wurde der BR mehrmals eingeladen, eine Gesetzesänderung zu prüfen.

Am 5. März 1982 wurde eine Studienkommission eingesetzt, welche am 10. März 1983 einen Bericht und Vorentwürfe über die Revision der gesetzlichen Regelungen betreffend die Ausübung der politischen Rechte durch die Auslandschweizer vorlegen konnte.

Gestützt auf diesen Bericht ermächtigte der Bundesrat das EDA am 18. Mai 1983, ein **Vernehmlassungsverfahren** zu den Vorentwürfen der Studienkommission, insbesondere zur Frage der Einführung des brieflichen Stimmrechts, durchzuführen.

Nach Kenntnisnahme des Vernehmlassungsergebnisses stellte der Bundesrat fest, "dass die Ansichten über die Wünschbarkeit, den Auslandschweizern zusätzlich das briefliche Stimmrecht zu gewähren, sehr geteilt sind. Das nämliche gilt für die Stellvertretung in jenen Kantonen, die diese Abstimmungsform kennen." 12 Kantone und 5 der 8 Parteien antworteten negativ auf den Vorschlag der Studienkommission; hingegen sprachen sich 21 der 24 befragten Organisationen für die vorgeschlagene Liberalisierung aus. Unter diesen Umständen hat der Bundesrat am **10. Juni 1985** beschlossen, auf die Ausarbeitung einer Botschaft zu **verzichten**.

Dieser Entscheid war politisch bedingt, ausgehend von den im Vernehmlassungsverfahren erkennbaren Kräfteverhältnissen; die Zeit schien für die Einführung des brieflichen Stimmrechts für Auslandschweizer noch nicht reif zu sein.

Durch die **Motion Stucky** vom 26. September 1986 ist nun insofern eine neue Situation eingetreten, als ein bindender Auftrag des Parlamentes an den Bundesrat vorliegt, eine Revision des Gesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer auszuarbeiten.

4. Materielle Lösung

Wenn sich im Vernehmlassungsverfahren ein uneinheitliches Bild der Meinungen ergab, so war doch die von der erwähnten Studienkommission vorgeschlagene materielle Lösung für die Erleichterung der Stimmabgabe der Auslandschweizer als solche, was ihre sachliche Begründung betraf, kaum bestritten worden.

Im wesentlichen wird deshalb dem Bundesrat anlässlich der nun bevorstehenden Revision der Gesetzesentwurf der Studienkommission vom 10. März 1983 vorgelegt werden können.

Insofern sich der Entwurf in den Grenzen der in der Vernehmlassung von 1983 vorgeschlagenen Änderungen bewegt, erübrigt es sich u.E., nochmals über die gleiche Materie ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

5. Rechtssystematische Einordnung

In Bezug auf die Form der Revision hatte bereits die Studienkommission auf zwei mögliche Lösungen hingewiesen:

- Das **spezielle Gesetz** für die Auslandschweizer wird weiterhin **beibehalten**; lediglich dessen Artikel 1 und 8, Absatz 3, sowie die dazugehörige Verordnung und einige Bestimmungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Inlandschweizer vom 17. Dezember 1976 werden geändert.
- Das Spezialgesetz für die Auslandschweizer wird aufgehoben und **in das allgemeine Gesetz** über die politischen Rechte **integriert**.

Wenn sich auch der Bundesrat in seiner Botschaft an die Bundesversammlung über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 3.3.1975 für ein Spezialgesetz entschieden hatte, so kann die damalige Situation kaum mit der heutigen verglichen werden. 1975 ging es darum, gemäss BV 45bis der besonderen Lage der Auslandschweizer dadurch Rechnung zu tragen, dass man diese durch ein eigenes "Ausführungsgesetz" unterstrich. Das Ziel der bevorstehenden Revision ist es aber gerade, die Stellung der Auslandschweizer jener der Inlandschweizer möglichst anzugleichen.

Es scheint also angebracht zu sein, das Spezialgesetz aufzuheben und in das Gesetz über die politischen Rechte, welches bekanntlich zur Zeit auch revidiert wird, einzubauen. In diesem Sinne sprach sich auch die Auslandschweizerorganisation anlässlich ihrer Tagung vom 3. und 4. März 1989 aus, allerdings unter dem Vorbehalt, dass sich daraus keine Verzögerungen für die Einführung des Korrespondenzstimmrechts ergeben. Weiter sprechen sowohl systematische wie gesetzes-technische Gründe für ein Einheitsgesetz. Schon heute wird ein Auslandschweizer, will er sich im Detail über seine politischen Rechte informieren, vom Spezialgesetz für Auslandschweizer auf das Gesetz über die politischen Rechte verwiesen. Allerdings empfiehlt es sich, die Vorbereitungsarbeiten für die beiden Revisionen getrennt durchzuführen, um das Risiko einer gegenseitigen Blockierung zu vermeiden.

6. Verhältnis zur Ausübung der politischen Rechte durch die Ausländer in der Schweiz gegenüber ihrem Heimatstaat

In seiner Botschaft an die Bundesversammlung über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 3. März 1975 stellte der Bundesrat fest, dass, falls den Auslandschweizern die Ausübung ihres Stimmrechts vom Ausland aus gewährt würde, den Ausländern in der Schweiz Gegenrecht gewährt werden müsste.

Während Jahren schien allerdings für die Behandlung der Frage hinsichtlich des Auslandschweizerstimmrechts keine ausreichende politische Basis zu bestehen, weshalb der Bundesrat sich nicht in der Lage sah, auch die Ausübung der politischen Rechte durch Ausländer in der Schweiz zuzulassen.

Aufgrund einer Praxisänderung hat der Bundesrat nun aber am 12. April 1989 beschlossen, den Ausländern in der Schweiz das Recht zu gewähren, brieflich an Abstimmungen und Wahlen ihres Heimatstaates teilzunehmen. Demzufolge liegt ein weiteres Argument vor, die Revision des Gesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer zügig voranzutreiben.

Ergebnisse des kleinen Mitberichtsverfahrens

Die im Vorverfahren konsultierten Amtstellen, das Bundesamt für Justiz und die Bundeskanzlei, sind mit dem vorliegenden Antrag einverstanden.

Gestützt auf die vorliegenden Erwägungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FUER
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



René Felber

Beilagen: Entwurf des Beschlussdispositivs

Zum Mitbericht an: - EJPD, -BK

Protokollauszug an: - EDA (zum Vollzug)

- EJPD

- BK



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Politische Rechte der Auslandschweizer

1051

Aufgrund des Antrages des EDA vom 30. Mai 1989

Aufgrund des Ergebnisses des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Das EDA wird beauftragt, eine Botschaft für eine Revision der Gesetzgebung betreffend die politischen Rechte der Auslandschweizer auszuarbeiten.
2. Auf die Durchführung eines neuen Vernehmlassungsverfahrens wird verzichtet, sofern sich der Entwurf in den Grenzen der in der Vernehmlassung von 1983 vorgeschlagenen Änderungen bewegt.
3. Im Rahmen der Revision wird das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 aufgehoben und in das allgemeine Gesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 integriert.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Protokoll: Antwort f

Protokollauszug an:

100 (10 Ex.)